

Teil II „Schadensarten und -bearbeitung“ (S. 201–555) ist der umfangreichste Teil des Buchs. Hier werden die einzelnen Schadenspositionen detaillierter präsentiert und die einschlägige Rechtsprechung wird jeweils nachgewiesen (in den von *Lissel* bearbeiteten Teilen zusätzlich mit Aktenzeichen, i. ü. mit Fachzeitschriftenfundstellen). Besonders ausführlich ist das Kapitel „Ansprüche von und gegen Sozialversicherungsträger“, das mit fast zweihundert Seiten ein Buch im Buch darstellt. Die Hauptteile sind von *Bieresborn* verfasst, der seine Ausführungen mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und dem sorgfältig recherchierten sozialrechtlichen Schrifttum belegt.

Teil III thematisiert die „Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen“ (S. 559–706), insbes. *Ratzel* erteilt viele wertvolle Hinweise für die Praxis der Medizinschadensregulierung, *Cramer* geht näher auf die Fragen des Sachverständigenbeweises ein. Teil IV gilt noch kurz den „Methoden der Schadensprävention“ (S. 709–732).

Insgesamt ist das Handbuch wohlüberlegt strukturiert, gut gegliedert und angesichts der großen Zahl der angesprochenen Themenkreise sehr übersichtlich. Die einzelnen Teile sind von fachkompetenten Autoren – viele von ihnen längst ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Medizinrechts – gut lesbar verfasst. Die Darstellung ist kompakt und konsequent auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Für Folgeauflagen bleibt zu wünschen, dass alle Bearbeiter Rechtsprechung und Literatur auswerten, wie manche es bereits vorbildlich leisten. Auch lassen sich die einzelnen Teile noch stärker miteinander verknüpfen und aufeinander abstimmen. Ungeachtet dessen verdient die erste Auflage Anerkennung und Aufnahme in die Bibliothek des Medizinrechtlers, auch neben vergleichbaren Werken, aus jüngerer Zeit etwa den Büchern von *Wenzel* (Hrsg.), *Der Arzthaftungsprozess*, 2012 (dazu die Rezension von *Günter*, MedR 2012, 354: „Gesamtdarstellung des Medizinschadensrechts“) und *Luckey*, *Personenschaden*, 2013 (dazu die Rezension von *Wenzel*, MedR 2013, 762: „umfassendes Nachschlagewerk“). Für die tägliche Bearbeitung von Medizinschadensfällen ist der *Ratzel/Lissel* ausgesprochen hilfreich, damit wertvoll und empfehlenswert.

DOI: 10.1007/s00350-014-3634-2

Arztstrafrecht.

Von **Erik Kraatz**. Verlag Kohlhammer, Stuttgart 2013, 225 S., kart., €28,90

Das Medizinstrafrecht hat in Rechtspraxis und universitärer Ausbildung rasant an Bedeutung gewonnen. Während die Frage nach der Strafbarkeit des ärztlichen Heileingriffes *Wilhelm Kahl* im Jahr 1909 noch „zum Lachen zu reizen“ schien, hatte sich *Paul Bockelmann* 60 Jahre später mit den strafrechtlichen Aspekten der Organtransplantation zu befassen. Gendiagnostik und Neuroenhancement beschreiben die Gegenwart und Zukunft des Medizinstrafrechts, jedenfalls seines klassischen, d. h. Leib und Leben schützenden Gegenstandsbereichs. Doch ist in den letzten Jahren der medizintechnische Fortschritt als Triebfeder der Rechtsentwicklung um eine zweite ergänzt worden: die Ökonomisierung des ärztlichen Handelns. Ge-

rade diese (wirtschaftliche) Seite des Arztberufes wirft aktuelle und komplexe strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Fragen auf.

Es ist ein Vorzug des anzuzeigenden Studienbuches, dass es den Zugang zu dem schwierigen und vielen Studierenden kaum bekannten Gebiet des ärztlichen Wirtschaftsstrafrechts erleichtert. Dazu tragen nicht nur viele, der aktuellen Rechtsprechung entnommene Fallbeispiele bei. Als besonders hilfreich für die Erörterung des sog. Abrechnungsbetruges erweist sich vor allem die durch Schaubilder visualisierte Darstellung der (vertrags-)ärztlichen Abrechnungssysteme (S. 161–167). Verlässlich informiert *Kraatz* auch über die geltenden Korruptionsverbote und zeigt deren vom BGH deutlich markierte Grenzen (S. 184–199). In diesem Zusammenhang weist der Verf. auf das (inzwischen an der parlamentarischen Diskontinuität gescheiterte) Vorhaben hin, einen Korruptionstatbestand im SGB V zu implementieren (S. 199f.). Dessen Ungereimtheiten, namentlich die Ausgestaltung des ohnehin nur nicht geringwertige Vorteile erfassenden Tatbestandes als Antragsdelikt, hätte *Kraatz* jedoch deutlicher machen können. Etwas knapp fällt auch das Kapitel über den extrakorporalen Schutz von Embryonen aus (S. 126–128). Insbesondere die Ausführungen zum neu geschaffenen § 3a ESchG beschränken sich im Wesentlichen auf die Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte und des Gesetzeswortlauts. Dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass die Diskussion um Grund und Grenzen dieses Straftatbestandes gerade erst begonnen hat. Gleichwohl wären Wegweisungen gerade auf diesem Feld wünschenswert gewesen, werden doch die Rechtsfragen dieses äußersten Lebensrandes nur selten in strafrechtlichen Grundvorlesungen erörtert.

Anders verhält es sich mit dem klassischen Problem der Strafbarkeit ärztlicher Heileingriffe, das *Kraatz* ausführlich und anhand zahlreicher Beispielfälle behandelt (S. 12–85). Besonders gut gelungen ist die Darstellung der sog. hypothetischen Einwilligung, deren Anerkennung als (strafrechtlichen) Rechtfertigungsgrund *Kraatz* mit Recht kritisiert (S. 43). Ebenfalls bis in die strafrechtliche „Grundausbildung“ vorgedrungen ist die Thematik der Sterbehilfe. Einen Mehrwert hat eine genuin arztstrafrechtliche Behandlung der diesbezüglichen Fragstellungen jedoch nur, wenn sie über die gängigen Darstellungen in allgemeinen strafrechtlichen Lehrwerken hinausgeht. Dies gelingt dem Verf. nur eingeschränkt. Zwar wird die geltende Rechtslage gut nachvollziehbar vorgestellt, es fehlen aber Hinweise auf neuere paternalistische oder prozedurale Rekonstruktionen des Verbots der Tötung auf Verlangen (S. 100–117).

Überhaupt ist die Vernachlässigung der Grundlagen das einzige wirkliche Manko des Buches. Es listet zu Anfang lediglich einige „arztrechtliche Maximen“ auf (S. 5–6), stellt jedoch zwischen diesen und den folgenden dogmatischen Ausführungen kaum Bezüge her. Insbesondere die Rechtsphilosophie hat aber zur Sterbehilfe mehr zu sagen, als diese für straflos zu erklären, „sofern sie nicht eine zielgerichtete Tötung i. S. der §§ 211, 212 StGB bzw. in Betrachtung der Wertung des § 216 StGB aktive Fremdtötung darstellt“ (S. 105). Zudem hätte der Verf. seine Leser auf die ethischen Spannungsverhältnisse hinweisen können, die bspw. zwischen den Maximen „Therapiefreiheit“ und „Verpflichtung auf ärztliche Kunstregeln“ bzw. „Selbstbestimmung“ und „Patientenwohl“ entstehen. Ein solcher Hinweis schult nicht nur das ideologiekritische Denken. Auf die sich überlagernden, teils ineinander verkeilten Grundlagen hinzuweisen heißt zugleich, jenen Grund zu nennen, der das Medizinstrafrecht zu einem anspruchsvollen, dynamischen, kurz: reizvollen Rechtsgebiet macht. In dessen Dogmatik führt das Lehrbuch von *Kraatz* den studentischen Leser verlässlich, anschaulich und gut lesbar ein.

Prof. Dr. iur. Michael Kubiciel,
Universität zu Köln, Deutschland
